

sei, daß die Deputation in Zukunft alle Eingaben der Art nach ihrem Gutachten sofort zurücklegen dürfe, um sie der Deputation brevi manu zu überweisen, welche sich mit der Gewerbeordnung beschäftigt. Mehrere Stimmen erklären sich dafür, der Abg. Eisenstuck jedoch dagegen. Die Deputation müsse die Kammer von diesen Eingaben in Kenntniß setzen; wie sie dieß thun wolle, sei ihre Sache. Der Bericht könne ihr nicht erlassen werden, folglich bedürfe es keines Beschlusses. —

Die Kammer vereinigt sich mit der Ansicht, daß hierüber wohl kein Beschluß zu fassen sein dürfte.

Hiernach erfolgte der Schluß der Sitzung, und die nächste wurde auf Donnerstag den 4. Juli angesetzt.

Sechs und siebenzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, den 4. Juli 1833.

Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf, die Staatsangehörigkeit u. s. w. betreffend. §§. 4.—17.

Nachdem die Sitzung um halb 11 Uhr in Gegenwart von 36 Mitgliedern eröffnet, ward das Protocoll der letztvorherigen verlesen, genehmigt und durch die Mitglieder v. Beust auf Neusalza und v. Lüttichau mit vollzogen.

Auf der Registrande waren neu eingegangen:

1) Bericht der 1. Deputation, das Decret wegen Erläuterung §. 5. und 6. des Gesetzes vom 2. Febr. 1832, die Einführung der Städteordnung betreffend; zum Druck zu befördern und auf die Tagesordnung zu bringen. Bürgermeister Wehner gedenkt dabei, daß dieser Gegenstand von dem königl. Commissar als besonders dringend anempfohlen worden sei. 2) Protocoll extract der 2. Kammer vom 27. Juni, den Gesetzentwurf über die Beweiskraft der Bücher, Schlußzettel und Attestate verpflichteter Mäkler betreffend; 3) Protocoll extract der 2. Kammer vom 27. Juni, den Gesetzentwurf wegen Suspension der Jagdfrohnen und Erlaß der Wolfsjagddienstgelder betreffend; 4) Protocoll extract der 2. Kammer vom 27. Juni, den Gesetzentwurf wegen des Handelsgerichtsprocesses betreffend.

Da sich bei allen drei Gegenständen noch kleine Verschiedenheiten in den Ansichten beider Kammern finden, so bemerkt der Präsident, daß eigentlich das §. 129. der Landtagsordnung vorgeschriebene Verfahren einzutreten haben werde. Da indessen die Abweichungen sehr gering seien, und zu hoffen stehe, es werde sich die 1. Kammer der 2. vielleicht ohne Weiteres anschließen, so stelle er es anheim, ob sich die Kammer nicht zuvörderst über die Lage der Sache bei den betreffenden Referenten wolle Vortrag erstatten lassen.

D. Deutrich und Prinz Johann erklären sich gegen diesen Vorschlag, indem Ersterer, da die Sache doch nicht bloß dem Referenten, sondern nur der ganzen Deputation übergeben werden könne, in dem Vorschlage keine Abkürzung des Geschäftsgangs findet, Letzterer aber die Meinung ausspricht, daß jedes andere, als das §. 129. der Landtagsordnung vorgeschriebene Verfahren unzulässig sei, zumal da dieses Verfahren nach §. 131. der Verfassungsurkunde jedesmal eintreten solle, wenn sich beide

Kammern nicht in Folge der ersten Berathung sogleich vereinigt hätten.

Dagegen hält Secretair Harz dafür, daß es der Kammer unverwehrt sei, die drei Protocoll extracte auf die Tagesordnung zu bringen, und sich darüber Vortrag erstatten zu lassen, und es treten ihm von Doppel und Secretair v. Sedtwitz bei.

Fürst v. Schönburg schlägt dagegen vor, die Protocoll extracte den betreffenden Deputationen zu übergeben, mit dem Auftrage, daß sie, falls sie dafür hielten, man könne der 2. Kammer ohne Weiteres beitreten, darüber schriftlichen oder mündlichen Vortrag erstatten, entgegengesetzten Falls aber sich sofort, in Gemäßheit §. 129. der Landtagsordnung, mit den beiderseitigen Herrn Präsidenten und den betreffenden Deputationen der 2. Kammer in Einvernehmen zu setzen hätten.

Dieß findet Beifall und wird ohne förmliche Abstimmung zum Beschlusse erhoben.

5) Protocoll extract der 2. Kammer vom 1. Juli, das wegen Herabsetzung des Zinsfußes von den landschaftlichen Obligationen auf die Schrift vom 24. Juni erlassene Decret betreffend; zum Druck und auf die Tagesordnung. 6) Die Gemeinde zu Lindenthal trägt auf gewisse Modificationen des Ablösungsgesetzes und Erleichterung mehrerer Lasten an; an die 4. Deputation. 7) Canzleiprotocoll vom 3. Juli, wornach D. Großmann einen von D. Riedel eingereichten Nachtrag zu seinen Petitionen übergibt; an die 4. Deputation.

Ueber die in Folge gestrigen Beschlusses von mehreren Mitgliedern der Kammer schriftlich eingegangnen Urlaubsgesuche zeigte das Präsidium an, selbige durchzugehen, und morgen weitere Mittheilungen darüber zu eröffnen.

Auf der heutigen Tagesordnung steht die Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf, die Staatsangehörigkeit und das Staatsbürgerrecht u. s. w. betreffend.

Referent, Bürgermeister Wehner, verliest §. 4.:

(Ausnahme.) „Eine Ausnahme von dieser Regel tritt bei denen ein, welchen eine, nach Maßgabe des Gesetzes über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener nicht von Aufkündigung abhängige Stelle im Civilstaatsdienst, oder ein hiermit in gleichem Verhältnisse stehendes geistliches Amt, von der Staatsbehörde übertragen wird. — In dieser Uebertragung liegt die Ausnahme in die Staatsangehörigkeit von selbst. — Werden dagegen Fremde in den Militärdienst aufgenommen, so erwerben diese, gleich andern Fremden, die Staatsangehörigkeit nur dann, wenn sie ihnen von der Staatsbehörde ausdrücklich zugestanden wird.“

Die Deputation hatte auf den Wegfall dieses §. angetragen.

Secr. Harz hatte dem Präsidio ein Amendement zu diesem §. übergeben, nach welchem der Schlusssatz desselben heißen soll: „oder ein hiermit in gleichem Verhältnisse stehendes geistliches, akademisches, Schul- oder Communal-Amt übertragen wird.“ — Erläuterungsweise fügt der Antragsteller noch hinzu, daß die ausdrückliche Hinzufügung der akademischen und Schulämter, soweit die Besetzung dieser letztern von den Staatsbehörden abhängt, wohl im Sinne der Regierung liegen und um so nöthiger sein dürfte, da Professoren und Schullehrer minde-